

Elektronischer Bundesanzeiger

Firma/Gericht/Behörde	Bereich	Information	V.-Datum
Lenovo Germany Holding GmbH Berlin	Gesellschafts- bekanntmachungen	Barabfindungsangebot an die außenstehenden Aktionäre der MEDION AG	19.01.2012

Lenovo Germany Holding GmbH

Berlin

Barabfindungsangebot an die außenstehenden Aktionäre der MEDION AG Essen

- ISIN DE0006605009 / WKN 660 500 -

Die LENOVO Germany Holding GmbH als herrschende Gesellschaft und die MEDION AG als abhängige Gesellschaft haben am 25. Oktober 2011 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („Unternehmensvertrag“) geschlossen. Diesem Unternehmensvertrag haben sowohl die Gesellschafterversammlung der LENOVO Germany Holding GmbH am 25. Oktober 2011 als auch die Hauptversammlung der MEDION AG am 14. Dezember 2011 zugestimmt. Der Unternehmensvertrag ist mit seiner Eintragung in das Handelsregister HRB 13274 beim Amtsgericht Essen am 3. Januar 2012 wirksam geworden. Die Bekanntmachung der Eintragung nach § 10 HGB erfolgte am 13. Januar 2012.

In dem Unternehmensvertrag hat sich die LENOVO Germany Holding GmbH verpflichtet, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der MEDION AG dessen Aktien gegen eine Barabfindung von € 13,00 je Aktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von € 1,00 je Aktie zu erwerben.

Die Barabfindung wird gemäß § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG nach Ablauf des Tages, an dem der Unternehmensvertrag wirksam geworden ist, d.h. vom 4. Januar 2012 an, mit jährlich fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

Denjenigen außenstehenden Aktionären der MEDION AG, die von dem Abfindungsangebot keinen Gebrauch machen, garantiert die LENOVO Germany Holding GmbH als angemessenen Ausgleich für die Dauer des Unternehmensvertrags für jedes volle Geschäftsjahr die Zahlung eines Betrags von brutto € 0,82 je MEDION AG-Aktie abzüglich eines Betrags für deutsche Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz. Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kommen 15 % Körperschaftsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf zum Abzug. Daraus ergibt sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Ausgleichszahlung in Höhe von € 0,69 je Aktie für jedes volle Geschäftsjahr. Die Ausgleichszahlung ist jeweils am ersten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der MEDION AG für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig. Falls der Unternehmensvertrag während eines Geschäftsjahres der MEDION AG endet, der Unternehmensvertrag in einem weniger als zwölf Monate dauernden Rumpfgeschäftsjahr wirksam wird oder die MEDION AG während der Dauer des Unternehmensvertrags ein weniger als zwölf Monate dauerndes Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig.

Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das am 1. Januar 2012 beginnende Geschäftsjahr garantiert. Da im eingeführten Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. März 2012 noch nicht die Pflicht zur Gewinnabführung besteht, gilt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 des Unternehmensvertrags für dieses Rumpfgeschäftsjahr Folgendes: Soweit die für dieses Rumpfgeschäftsjahr ausgeschüttete Dividende niedriger als die garantierte (zeitanteilige) Ausgleichszahlung ist, wird die Lenovo Germany Holding GmbH jedem für dieses Rumpfgeschäftsjahr dividendenberechtigten Aktionär der MEDION AG einen Ausgleich in Höhe des Differenzbetrags zahlen.

Die Angemessenheit der Ausgleichszahlung und der Abfindung ist vom gerichtlich bestellten Vertragsprüfer PKF Fasselt Schlage Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft, Duisburg, geprüft und bestätigt worden.

Außenstehende Aktionäre der MEDION AG, die von dem Abfindungsangebot Gebrauch machen wollen, werden gebeten, ihre Depotbank zu beauftragen, die von ihnen gehaltenen MEDION AG -Aktien zum Zwecke der Entgegennahme der Abfindung in Höhe von € 13,00 je Aktie

ab sofort

giromäßig über ihre Depotbank an die als Zentralabwicklungsstelle fungierende

Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main

zu übertragen.

Die Verpflichtung der LENOVO Germany Holding GmbH zum Erwerb der Aktien ist befristet. Die Annahmefrist für das Abfindungsangebot endet vertragsgemäß zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Unternehmensvertrags im Handelsregister der MEDION AG nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Demnach endet die Annahmefrist am 13. März 2012. Sollte ein Antrag auf Bestimmung des Ausgleichs oder der Barabfindung durch das in § 2 des Spruchverfahrensgesetzes bestimmte Gericht gestellt werden, endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist. Für die Wahrung der Frist ist ausreichend, dass die Erklärung zur Annahme des Abfindungsangebotes innerhalb der Frist der jeweiligen Depotbank zugeht.

Die Abfindung von € 13,00 je Aktie zuzüglich Zinsen (ggfs. nach Verrechnung von bereits empfangenen Ausgleichszahlungen mit den Zinsen) wird den abgabebereiten Aktionären der MEDION AG Zug um Zug gegen Übertragung ihrer Aktien zur Verfügung gestellt. Die Veräußerung der Aktien im Rahmen des Abfindungsangebotes ist für die Aktionäre der MEDION AG provisions- und spesenfrei.

Falls ein Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetzes eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig einen höheren Ausgleich und/oder eine höhere Abfindung – als jeweils vertraglich vereinbart – festsetzt, können auch die bereits abgefundenen Aktionäre der MEDION AG, eine entsprechende Ergänzung der zwischenzeitlich erhaltenen Ausgleichszahlungen bzw. der Barabfindung verlangen. Gleiches gilt, wenn sich die LENOVO Germany Holding GmbH gegenüber einem Aktionär der MEDION AG in einem Vergleich zur Abwendung oder zur Beendigung eines Spruchverfahrens zu einer Erhöhung des Ausgleichs und/oder der Barabfindung verpflichtet.

Essen, im Januar 2012

LENOVO Germany Holding GmbH

Die Geschäftsführung
